

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zuffelato & Wirrer AG (CHE-106.138.956)

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, kurz AGB, bilden integrierenden Bestandteil des zwischen der Zuffelato & Wirrer AG und dem Auftraggeber vereinbarten Vertrages.

2. Ausschreibung, Grundlage

2.1 Dauer Gültigkeit der Offerte: Die Offerte ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, während 30 Tagen ab Datum der Offertstellung verbindlich, vorbehaltlich Preisänderungen aufgrund von Währungs-, Transport- oder Rohmaterialpreisschwankungen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Zuffelato & Wirrer AG nicht mehr an die Offerte gebunden. Lieferverzögerungen während der Offertgültigkeitsdauer bleiben jederzeit und ohne Vorankündigung vorbehalten.

2.2 Ausführungszeitraum: Der auf der Offerte, dem Angebot und der Auftragsbestätigung angegebene Ausführungszeitraum richtet sich nach den Angaben, resp. Wünschen des Auftraggebers und impliziert keine Verpflichtung der Zuffelato & Wirrer AG für dessen Einhaltung. Die Zuffelato & Wirrer AG ist nach Möglichkeit bestrebt, diesen einzuhalten.

2.3 Geistiges Eigentum: Alle von der Zuffelato & Wirrer AG ausgearbeiteten Unterlagen, wie: Angebot, Zeichnungen, Pläne, Beschreibungen, Studien, Vorausmasse, Modelle usw. sind vertraulich und verbleiben vollumfänglich in ihrem Eigentum. Es ist verboten, diese ohne schriftliche Zustimmung der Zuffelato & Wirrer AG an Dritte weiterzugeben, zu vervielfältigen, kommerziell oder anderweitig zu nutzen, oder für Arbeiten, die nicht von der Zuffelato & Wirrer AG ausgeführt werden, zu verwenden. Die Zuffelato & Wirrer AG behält sich vor, Aufwendungen für die Erstellung der ausgearbeiteten Unterlagen angemessen zu verrechnen. Wird die Offerte der Zuffelato & Wirrer AG nicht berücksichtigt, sind die Unterlagen entweder vollständig zurückzugeben oder inklusive allfälliger bereits erstellter Kopien unwiderrufbar zu vernichten.

2.4 Vertragsbestandteile und Rangfolge: Mit der Annahme der Offerte werden die unten aufgeführten Dokumente zu Vertragsbestandteilen. Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Dokumenten geht das zuerst aufgeführte Dokument vor.

- Offerte / Auftragsbestätigung mit AGB der Zuffelato & Wirrer AG
- Folgende Allgemeinen Offert- und Vertragsbedingungen für Beläge aus Keramik, Natur- und Kunststein, Linoleum, Kunststoff, Gummi, Kork, Textilien und Holz:
 - SIA 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
 - SIA 244 und 118/244 betreffend Kunststeinarbeiten
 - SIA 246 und 118/246 betreffend Natursteinarbeiten
 - SIA 248 und 118/248 betreffend Plattenarbeiten
 - SIA 251 betreffen schwimmende Estriche im Innenbereich
 - SIA 253 betreffen Bodenbeläge aus Linoleum, Kunststoff, Gummi, Kork, Textilien und Holz

- Die Merkblätter und Bedingungen des Schweizerischen Plattenverbandes. Die aktuelle Liste ist unter www.ceruniq.ch abrufbar
- Das «Parkett-ABC» sowie die technischen Merkblätter der ISP, beides abrufbar unter www.parkett-verband.ch.

3. Preise

3.1 Wenn nichts anderes vermerkt ist, sind in den Preisen (ausgenommen Regiepreise) die Materiallieferung franko Baustelle / Domizil sowie die Verlegearbeiten inbegriffen.

3.2 In den Preisen nicht inbegriffen sind:

- Zuschläge für Überzeit:
 - 100 % für Nacharbeit an Wochentag von 20: 00 Uhr bis 06:00 Uhr
 - 50 % an Samstagen von 15: 00 Uhr bis 20: 00 Uhr
 - 100 % für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen
- Kosten aufgrund von Arbeitshindernissen, die anlässlich der Ausschreibung nicht voraussehbar waren. Diese sind dem Auftraggeber durch die Zuffelato & Wirrer AG anzuzeigen.
- Von der Zuffelato & Wirrer AG nicht zu vertretende Wartestunden, Reise- und Unterhaltungsspesen, aufgrund von unvorhergesehenen Arbeitsunterbrüchen.
- Mehraufwendungen durch vom Auftraggeber gewünschte Ausführungsänderungen oder Zusatzbestellungen.
- Wenn in den einzelnen Positionen nichts anderes erwähnt ist, sind im Einheitspreis die Fugen mit Normalzement gerechnet, d.h. farbige Fugen haben einen Mehrpreis zur Folge.

3.3 Den Preisen pro Leistungseinheit (LE) liegen die für jede Position angegebenen Mengen zugrunde. Wird nach Vertragsabschluss die auszuführende Leistung verändert, vereinbaren die Parteien vorgängig die neuen Preise. In Abweichung von Art. 86 f. der SIA-Norm 118 könne die im Vertrag vereinbarten Einheitspreise auch bei Bestellungsänderungen nicht unterschritten werden.

3.4 Änderungen von Löhnen und Sozialbeiträgen, die nach Vertragsabschluss infolge von Gesetzesänderungen oder Gesamtarbeitsverträgen eintreten, geben das Anrecht zu entsprechenden Änderungen des Offertpreises.

3.5 Von der Zuffelato & Wirrer AG nicht beeinflussbare Preisänderungen (Rohstoffpreis-Anpassungen, Tarifänderungen infolge Finanzmassnahmen des Bundes wie Mehrwertsteuer, usw.) nach Vertragsabschluss sind dem Auftraggeber oder seiner Vertretung unverzüglich mitzuteilen und berechtigen zur Weiterverrechnung.

3.6 Materialien die objektbestimmt beim Produzenten bestellt werden mussten, können nicht zurückgenommen werden und werden verrechnet. Lagerartikel können innerhalb eines Monats nach Verkauf durch den Händler, bei Plattenmaterial ab einer Mindestmenge von 10m², mit einem Minderwert-Einschlag von mindestens 25% zurückgenommen werden.

3.7 Allfällige im Vertrag vereinbarte Konditionen wie Rabatte, Skonti, Abzüge, etc. gelten nicht für die Nachträge und Regiearbeiten. Für Nachträge und Regiearbeiten sind allfällige Rabatte, Skonti, etc. separat zu verhandeln und schriftlich zu vereinbaren.

3.8 Bei Vereinbarung eines Pauschalpreises sind keine Abzüge irgendwelcher Art durch den Auftraggeber möglich, es sei denn, dies sei im Vertrag schriftlich vereinbart.

3.9 Die Preise verstehen sich ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung ohne MWST. Die MWST ist zusätzlich zu vergüten.

4. Arbeitsbedingungen

4.1 Werden die nachfolgend aufgeführten Arbeitsbedingungen nicht eingehalten, zeigt die Zuffelato & Wirner AG dies dem Auftraggeber an. Die Zuffelato & Wirner ist in diesem Fall berechtigt, die Arbeit sofort einzustellen, bis die Bedingungen erfüllt sind. Der Auftraggeber hat für sich daraus ergebende Verzögerungen und Kosten keinerlei Ansprüche gegenüber der Zuffelato & Wirner AG. Die Zuffelato & Wirner AG hingegen hat gegenüber dem Auftraggebern Anspruch auf vollen Schadenersatz und kann ihre aus Verletzung der Arbeitsbedingungen entstehende Kosten und Aufwendungen dem Auftraggeber vollumfänglich in Rechnung stellen.

4.2 Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart, stellt der Auftraggeber der Zuffelato & Wirner AG nachfolgend aufgeführte Mittel kostenlos zur Verfügung:

- Elektrische Energie 220 V / 380 V
- Wasser
- Auf Verlangen der Zuffelato & Wirner AG ein geeigneter Platz und/oder ein abschliessbarer Raum zur Aufbewahrung von Material, Geräten und Werkzeugen.
- Toiletten/WC

4.3 Massnahmen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz, die im Angebot nicht ausdrücklich erwähnt sind, müssen bauseitig gewährleistet werden.

4.4 Das Aufstellen von Staub- und Schutzwänden ist, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, als besondere Leistung vom Auftraggeber in Auftrag zu geben und zu vergüten.

4.5 Für Belagsarbeiten mit Keramik, Natur- und Kunststein kann eine mangelfreie Ausführung nur bei einer Raum- und Oberflächentemperatur von mehr als 10° C gewährleistet werden. Für Belagsarbeiten mit Linoleum, Kunststoff, Gummi, Kork, Textilien und Holz kann eine mangelfreie Ausführung nur bei Raumtemperatur von mehr als 16° und einer Oberflächentemperatur von mehr als 18° gewährleistet werden. Diese Temperatur an der Arbeitsstelle muss, ausser es sei mit der Zuffelato & Wirner AG etwas anderes vereinbart worden, bauseitig gewährleistet werden.

4.6 Ein allfälliger Witterungsschutz bei Aussenarbeiten muss bauseitig zur Verfügung gestellt oder zusätzlich vergütet werden. Dasselbe gilt auch für Fassadenbeläge. Hier ist das erforderliche Gerüst etc. inkl. Wetterschutz durch den Auftraggeber bereit zu stellen, ggf. auch die nötigen Massnahmen zur Sicherstellung der Mindesttemperaturen gem. Art. 3.5 dieser AGB.

5. Akkordarbeiten

5.1 Für die Rechnungsstellung sind die Ausmassbestimmungen der Norm SIA 118/248, 118/246 und 118/244 massgebend.

6. Regiearbeiten

6.1 Bei Regiearbeiten werden Reisezeit, Fahrzeug- und Maschinenkosten und Materialtransport verrechnet. Es gelten folgende Ansätze für die geleisteten Stunden:

- Bauführer: CHF 127.00 / h
- Vorarbeiter: CHF 111.00 / h
- Facharbeiter: CHF 103.00 / h
- Hilfsarbeiter: CHF 83.00 / h
- Lernende 3. Lehrjahr: CHF 46.00 / h
- Lernende 2. Lehrjahr: CHF 39.00 / h
- Lernende 1. Lehrjahr: CHF 31.00 / h

7. Fristen und Unterbrüche

7.1 Damit die Zuffelato & Wirner AG die Arbeiten innerhalb der vereinbarten Fristen aufnehmen und ausführen kann, muss der Auftraggeber oder dessen Vertretung rechtzeitig, zumindest 20 Arbeitstage im Voraus, alle notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung stellen. Materialbestellungen werden frühestens vorgenommen, wenn der unterzeichnete Vertrag vorliegt, resp. die Materialisierung schriftlich bestätigt ist. Für Materialien, die objektbestimmt beim Produzenten bestellt werden müssen, gelten unter Umständen längere Bestell- resp. Lieferfristen, welche die vorgenannten Bedingungen aufheben.

7.2 Verzögerungen des Arbeitsbeginnes für die Zuffelato & Wirner AG, wie z.B. nicht fertig gestellte Vorarbeiten, zu hohe Feuchtigkeit des Untergrundes, ungenügende Temperaturen an der Arbeitsstelle, usw. sind der Zuffelato & Wirner AG mindestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn mitzuteilen.

7.3 Verzögert sich der Arbeitsbeginn oder wird die Ausführung unterbrochen, aus Gründen die die Zuffelato & Wirner AG nicht zu verantworten hat, verschieben sich die Fertigstellungstermine entsprechend nach hinten, resp. hat der Unternehmer Anspruch auf eine neues Terminprogramm, welches für dessen Gültigkeit durch den Unternehmer schriftlich anerkannt werden muss.

7.4 Kommt es zu Arbeitsunterbrüchen, welche nicht die Zuffelato & Wirner AG zu vertreten hat und durch sie verursacht wurden, hat sie gegenüber dem Auftraggebern Anspruch auf vollumfänglichen Schadenersatz und Entschädigung der ihr daraus entstehenden Kosten und Aufwendungen.

8. Fachtechnische Bedingungen

8.1 Wenn die Art der Untergründe nicht definiert ist, verstehen sich die Offertpreise für Wand- und Sockelbeläge auf bauseitig erstelltem Zementgrundputz und für Boden- und Treppenbeläge auf bauseitig erstelltem Zementunterlagsboden beziehungsweise Zementüberzug im Dünnbett verlegt, resp. geklebt.

8.2 Müssen Ungenauigkeiten im Untergrund ausgeglichen werden, sind diese Arbeiten immer zusätzlich zu vergüten.

8.3 Muster sollen, soweit möglich, alle Merkmale und Eigenschaften der betreffenden Belagsmaterialien aufweisen. Herstellungs- und naturbedingte Unterschiede zwischen Muster und Lieferung sind durch den Bauherrn zu akzeptieren. Es kann daraus keine Ansprüche auf Anpassungen am Werk abgeleitet werden.

8.4 Sämtliche Aussenarbeiten sind unterhaltspflichtig. Daher können für diesen Unterhalt keine Garantieleistungen geltend gemacht werden. Im Aussenbereich muss mit Ausblühungen und Verfärbungen gerechnet werden. Diese stellen keinen Mangel dar und lösen weder Gewährleistungsrechte noch sonstige Entschädigungsansprüche aus.

8.5 Es gilt zu beachten, dass auch bei Verwendung von wasserundurchlässigen Platten- und Fugenmaterialien keine wasserdichten Beläge erstellt werden können. (SIA 248, Art. 2.2.4)

8.6 Fugenausbildungen mit verformbaren Dichtungsmassen sind wartungsbedürftig und sind deshalb von der Gewährleistung ausgeschlossen. (SIA 118/248, Art. 6.5) Fugenausbildungen mit verformbaren Fugenmassen haben nur die Funktion eines Fugenverschlusses, gewährleisten aber nicht die Dichtigkeit des Belages. (SIA 248, Art. 2.4.2)

8.7 Nach erstellen der Fugen mit verformbaren Dichtungsmassen benötigen diese ca. 10 Tage zum Austrocknen (Aushärtung 1 mm/Tag) und dürfen erst dann und nur mit Warmwasser, ohne Zugabe von Reinigungsmitteln oder anderen Substanzen, gereinigt werden.

8.8 Durch das Schleifen und Versiegeln eines bestehenden Parkettbodens können bestehende Hohlstellen (gem. ISP Merkblatt Nr. 7 «Beurteilungskriterien für verlegte Parkettböden») vergrössert werden und dazu führen, dass der gesamte Belag ersetzt werden muss. Hierfür kann die Zuffelato & Wirrer AG keine Garantie übernehmen, resp. abgeben. Sämtliche dadurch anfallende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

8.9 Risse im Belag sowie Ablösungen von Belägen, deren Ursache in der Verformung oder in nachträglich entstandenen Rissen des bauseitigen Untergrundes liegt, sind kein Mangel (SIA 118/248, Art. 6.3) und lösen weder Gewährleistungsrechte noch sonstige Entschädigungsansprüche aus.

8.10 Die Beläge werden von der Zuffelato & Wirrer AG schwamm- und oder besengereinigt (SIA 118/248, Art. 2.2) abgegeben. Bei allen Keramik-, Naturstein- und Mosaikbelägen ist vor der Benützung/Einzug eine fachmännische Grundreinigung zwingend notwendig. Diese Arbeiten sind bauseits oder durch Fachpersonen auszuführen und vom Auftraggeber zu tragen.

8.11 Die Zuffelato & Wirrer AG gibt dem Auftraggeber für die Reinigung und Pflege der Beläge die entsprechenden Anleitungen ab.

8.12 Werden die vorgenannten und in den relevanten Normen und Merkblättern enthaltenen fachtechnischen Bedingungen durch die Anforderungen, resp. die Ausschreibung des Auftraggebers nicht eingehalten, gelten diese automatisch als abgemahnt und die davon betroffenen Arbeiten unterliegen keinerlei Garantie durch die Zuffelato & Wirrer AG. Entsprechend können weder Gewährleistungsrechte noch sonstige Entschädigungsansprüche gegenüber der Zuffelato & Wirrer AG geltend gemacht werden.

9. Zahlungsbedingungen

9.1 Die Zuffelato & Wirrer AG ist berechtigt, Akontorechnungen entsprechend dem Baufortschritt mit bis zu 90 % zu stellen. Bei Aufträgen mit hohem Materialkostenanteil können die Vertragsparteien Anzahlungen von 1/3 der Auftragssumme vereinbaren.

9.2 Fälligkeit: Akontorechnungen innert 20 Tagen netto und Endrechnungen innert 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum (Verfalltag). Die Rechnungsprüfung hat innerhalb dieser Fristen zu erfolgen und verlängert diese nicht. Ab Datum der Fälligkeit (Verfalltag), d.h. bei Verzug schuldet der Auftraggeber einen Verzugszins von 5 % p.a., ohne dass vorgängig noch eine Mahnung nötig ist. Der unterzeichnete Vertrag wie auch eine nicht innert Wochenfrist schriftlich widerrufenen Auftragsbestätigung gelten als Schuldanerkennung gemäss Art. 82 f. SchKG.

Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber zusätzlich sämtliche Mahn- und Inkassogebühren (ab der 3. Mahnung CHF 10.-, pro Mahnung).

9.3 Mängelrügen befreien den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsfrist und -pflicht. Der Auftraggeber ist zu keinem Zeitpunkt berechtigt, einen Zahlungsrückbehalt zu machen.

9.4 Die Verrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit Forderungen der Zuffelato & Wirrer AG ist unzulässig. Eine Abtretung der Forderung gegenüber der Zuffelato & Wirrer AG ist nur mit deren schriftlicher Zustimmung zulässig.

10. Abnahme des Werkes

10.1 Die Abnahme des Werkes hat unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten zu erfolgen. Bei mehreren Teilobjekten bez. Etappen besteht das Recht auf eine Teilabnahme, resp. Rechnung.

10.2 Das Werk gilt als abgenommen, wenn keine oder unwesentliche Mängel festgestellt werden. Die Mängel sind vom Unternehmer in einer gemeinsam bestimmten Frist zu beheben. Die Ingebrauchnahme eines Werkes bez. eines Teiles davon, bewirkt die Abnahme desselben.

10.3 Mit der Abnahme geht Nutzen und Gefahr an den Bauherrn über und das Datum der Abnahme bestimmt den Beginn der Gewährleistung.

11. Haftung für Mängel / Gewährleistung

11.1 Es gelten die Bestimmungen der SIA-Norm 118. Die Mängelrüge muss, entgegen SIA 118, Ar. 172 + 173, innerhalb von drei Monaten seit erstmaligem Auftreten des Mangels schriftlich erfolgen, anderenfalls verwirkt der Gewährleistungsanspruch.

11.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird dem Auftraggeber ab einer Auftragssumme von CHF 50'000.00 ein Garantieschein einer namhaften Bank oder Versicherungsgesellschaft über 10 % der Auftragssumme und mit einer Laufzeit von 2 Jahren nach Begleichung der Rechnung zugestellt. Garantiescheine für kleinere Beträge oder längere Laufzeiten können auf Wunsch des Auftraggebers gegen Kostenfolge erstellt werden.

11.3 Die Zuffelato & Wirrer AG ist unter keinem Titel gewährleistungspflichtig für Schäden, die auf einen fehlenden oder unsachgemässen Unterhalt zurückzuführen sind.

11.4 Die Zuffelato & Wirrer AG übernimmt keinerlei Gewährleistung für die Qualität von bauseits geliefertem Material. (SIA 118/248, Art. 6.7)

12. Datenschutzerklärung

Die Zuffelato & Wirrer AG hält sich beim Umgang mit Daten an die geltende Gesetzgebung. Wir erheben, speichern und bearbeiten nur Daten, die für die Auftragsabwicklung, Erbringung der Dienstleistungen, für die Abwicklung und Pflege der Beziehung zum Auftraggeber sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden. Der Auftraggeber willigt ein, dass die Zuffelato & Wirrer AG – im Zusammenhang mit Abschluss und Abwicklung des Vertrages – Auskünfte über ihn einholen bzw. Daten betreffend seines Zahlungsverhalten weitergeben kann, seine Daten zu Inkassozwecken an Dritte weitergeben darf, seine Daten für Marketingzwecke bearbeiten darf, und dass seine Daten zu den gleichen Zwecken innerhalb der Ganz-Gruppe bearbeitet werden können. Der Auftraggeber kann die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken einschränken oder untersagen lassen mittels schriftlicher Mitteilung an die Zuffelato & Wirrer AG.

Im Weiteren verweisen wir auf die Datenschutzerklärung der Ganz-Gruppe, welche unter www.pgb.ch abrufbar ist.

13. Rücktrittsrecht

Die Zuffelato & Wirrer AG ist berechtigt den Werkvertrag aus wichtigen Gründen vorzeitig unter Schadenersatzfolge aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten:

- a) Ausbleiben der Zahlung trotz Ansetzung einer einmaligen Nachfrist von 10 Tagen;
- b) Nicht durch die Zuffelato & Wirrer AG eingetretene Verzögerung oder Unterbrechung der Ausführung von mehr als 5 Tagen;
- c) Eröffnung von Konkurs oder Pfändungsverfahren über den Auftraggeber;
- d) Nachlassstundung prov. und definitiv;
- e) Vertragsverletzungen durch den Auftraggeber;

Die Zuffelato & Wirrer AG hat im Falle eines vorzeitigen Vertragsrücktritts Anspruch auf vollständige Entschädigung für bis dahin bereits geleistete Arbeit und eingebautes/bestelltes Material sowie zusätzlich Schadenersatz von pauschal 15% der Vertragssumme. Die Geltendmachung von weitergehendem Schadenersatz bleibt vollumfänglich vorbehalten.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

14.1 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Der Gerichtsstand befindet sich für sämtliche Streitigkeiten am Sitz der Zuffelato & Wirrer AG. Vorbehalten bleiben zwingende Gerichtsstandsvorschriften gemäss Gesetz.

Wohnt eine Partei im Ausland oder verlegt sie ihren Sitz ins Ausland, wählt diese zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Spezialdomizil i.S.v. Art. 50 SchKG St. Gallen.

St.Gallen, 01. Oktober 2024
Zuffelato & Wirrer AG, 9016 St.Gallen